



Hygiene- und Verhaltenskonzept des TV Bissendorf-Holte e.V.

Stand: 01.12.2021

Nach der Verordnung des Landes Niedersachsen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist die Ausübung von Sport für bestimmte Trainingsgruppen unter Einhaltung der bestehenden Verordnungen erlaubt. **Jeder Spieler/jede Spielerin nimmt mit der Teilnahme am Sportangebot, am Testspielbetrieb und am Wettkampfspielbetrieb des TV Bissendorf-Holte ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko in Kauf. Bei minderjährigen Spieler*innen liegt diese Risikoabwägung über die Teilnahme Ihres Kindes am Training oder Wettkampf-/Testspielen gegen Gastmannschaften im Entscheidungsbereich der Erziehungsberechtigten.** Beim Sport atmen Menschen tiefer aus und ein, als im sonstigen Leben. Deshalb können sie potentiell auch beim Ausatmen etwaige Corona-Viren in einem etwas weiteren Umkreis verbreiten. Die Entscheidungsgewalt, ob und im welchem Umfang sportliche Aktivitäten gemacht werden können, liegt allerdings beim Land Niedersachsen, beim Landkreis Osnabrück und bei der Gemeinde Bissendorf. Bei Zuwiderhandlungen kann ein zeitlich begrenztes Trainingsverbot und Spielverbot seitens der Abteilungsleitung ausgesprochen werden. Änderungen in den behördlichen Vorgaben und Verordnungen werden umgehend von den Beauftragten in Abstimmung mit dem Vorstand in dieses Konzept eingearbeitet und den verantwortlichen Trainer*innen des TV Bissendorf-Holte zugesendet sowie auf der Homepage veröffentlicht!

Grundsätzliches

1. Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten darf die Sportanlage/der Sportplatz nicht betreten werden.
2. Zu "Corona-Beauftragten" sind bestellt: Hannes Mannig, Burkhard Glandorf und Christian König. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Umsetzung der behördlichen Auflagen und der Hygiene- und Verhaltensregeln. Ferner dienen sie als Ansprechpartner für alle die Thematik Corona betreffenden Themen.
3. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird eine Teilnehmerliste vom zuständigen Trainer geführt. Diese ist nach jedem Training mindestens 4 Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Vereinsvorstand oder zuständigen Gesundheitsbehörden zu übergeben. Es können technische Hilfsmittel zur Unterstützung der Dokumentation verwendet werden (bspw. Luca-App).
4. Sowohl auf dem Parkplatz, als auch auf den Wegen zur Sporthalle ist die Abstandsregel einzuhalten. Für alle Spieler*innen gilt, dass im Außenbereich und in der Sporthalle ein MNS (FFP2 wird empfohlen) zu tragen ist.
5. Die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie andere passiv Beteiligte, muss auf das erforderliche Minimum vermindert werden.
6. Grundlage für die jeweils gültigen Maßnahmen ist die jeweilige Warnstufe des Landes Niedersachsen.
Warnstufe 1: Es gilt die **2G-Regel**. Diese Regelung gilt nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, das sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen. Für diese Personen gilt der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests. Dieser Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Dies gilt nicht für Schüler, die im Rahmen des verbindlichen Testkonzepts in Schulen regelmäßig getestet werden.
Warnstufe 2: Es gilt die **2G + -Regel**. Neben geimpft oder genesen muss in diesem Fall ein negativer PCR- oder PoCTest (Testzentrum) vorgelegt werden, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. **Ein Selbsttest ist nicht zulässig.** Diese Regelung gilt nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, das sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen. Für diese Personen gilt der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests. Dieser Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Dies gilt nicht für Schüler, die im Rahmen des verbindlichen Testkonzepts in Schulen regelmäßig getestet werden.

7. Grundsätzlich gilt für alle in der Sporthalle eine Maskenpflicht außer beim Sporttreiben!

Warnstufe 1: mindestens eine medizinische Maske

Warnstufe 2: ausschließlich FFP2-Maske

8. Die Duschen, Umkleidekabinen und Sanitäranlagen (inkl. Toiletten) können genutzt werden. Auch während des Testspiel- und Wettkampfspielbetriebs können die Duschen, Umkleidekabinen und Sanitäranlagen (inkl. Toiletten) unter Bedingungen genutzt werden (s. Corona-Sicherheitskonzept für den Spielbetrieb).

9. Desinfektionsmittel (Hand- und Flächendesinfektion), Seife und Einweg-Papierhandtücher stehen zur Verfügung, um Kontaktflächen und Hände regelmäßig zu desinfizieren. Sportgeräte sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Sportgeräte, die von Sportler*innen selbst mitgebracht werden, sind nach dem Training wieder mitzunehmen.

10. Der Jugendraum bleibt für gesellige Anlässe geschlossen.

11. Die Sportstätte wird sauber hinterlassen. Jegliche Verunreinigungen sind nach dem Training zu entfernen. Bauliche Mängel an der Anlage werden unverzüglich über den Handballvorstand der Gemeinde Bissendorf gemeldet.



Maskenpflicht im Innenbereich
Wichtig: in vielen Bereichen ist nur noch FFP2 zulässig

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick

Warnstufe 2 – gültig ab 1. Dezember 2021

in nahezu allen niedersächsischen Kommunen



Abstand

Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Private Feiern

- bei **mehrs als 15 Personen** | **bei Warnstufe 3 bereits ab 10**
- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- Kontaktdaten | FFP2-Maske bis zum Sitzplatz

Gastronomie

- **2Gplus** in Innengastronomie | **2G** in Außengastronomie
- FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

- **2Gplus** (Test bei Anreise und 2x wöchentlich)
- **2G** im Außenbereich | FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Körpernahe Dienstleistungen

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- ausgenommen: medizinisch notwendig/Blutspende*
- FFP2-Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

Sport

- **2Gplus** bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen, generell in Duschen/Umkleiden | **2G** im Außenbereich
- FFP2-Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.

2G-Regelplus



geimpft genesen **plus Test**

2G-Regel



geimpft - genesen

3G-Regel



geimpft - genesen - getestet

2Gplus, 2G und 3G gelten nicht für Kinder und Jugendliche unter 18

Veranstaltungen mehr als 1.000

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** unter freiem Himmel
- Kontaktdaten | FFP2-Maske auch beim Sitzen

Kino, Theater, Kultureinrichtungen, Zoos, Freizeitparks u.ä.

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- Kontaktdaten | FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen über 5.000

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** unter freiem Himmel
- Personalisierte Tickets | FFP2-Maske auch beim Sitzen

Weihnachtsmärkte

- **2Gplus** im Innen- und Außenbereich bei Bewirtung
- FFP2-Maske generell (auch im Sitzen)

Clubs, Diskotheken etc.

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- FFP2-Maske auch beim Sitzen
- Kontaktdaten digital | 50% Auslastung

Hinweis zu Warnstufe 3

In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort.
Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.

Corona-Sicherheitskonzept für den Testspiel- und Wettkampfspielbetrieb - Infield

- 1. Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten darf die Sportanlage nicht betreten werden.**
- Zu "Corona-Beauftragten" sind bestellt: Hannes Mannig, Christian König und Burkhard Glandorf. Sie sind zuständig für die Einhaltung und Umsetzung der behördlichen Auflagen der Hygiene- und Verhaltensregeln. Ferner dienen sie als Ansprechpartner für alle die Thematik Corona betreffenden Themen.
- Alle aktiv Spielbeteiligten sind am Spieltag mit einem Antigen-Schnelltest zu testen. Aktive Spielbeteiligte sind die Spieler*innen, Trainer- und Betreuer*innen aller Mannschaften (z.B. Trainer*in, Co-Trainer*in, Physiotherapeut*in, Arzt/Ärztin, Teammanager*in) sowie ggf. weitere Offizielle der Clubs (z.B. Sportdirektor*in, Geschäftsführer*in), sofern sie am Trainings- und Spielbetrieb der Mannschaften direkt beteiligt sind, sowie die Schiedsrichter*innen. Alle sonstigen Personen zählen zu den passiven Spielbeteiligten. Die Anzahl der passiv Spielbeteiligten ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten wird eine "Teilnehmerliste" (verpflichtende Angaben sind Name, Vorname, Anschrift und Telefon-Nr.) von dem Trainer/der Trainerin geführt. Die Listen müssen ausgetauscht werden, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Diese sind mindestens 4 Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Vereinsvorstand oder zuständigen Behörden zu übergeben. Zusätzlich haben sich alle Spieler*innen mit Betreten der Sporthalle bei der LUCA-App einzuloggen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen. Alle Spieler*innen und Trainer*innen der Gastmannschaft müssen im Vorfeld des Spiels die *Einverständniserklärung zur Teilnahme am Spielbetrieb des TV Bissendorf-Holte e.V.* ausfüllen und dem/der TVBH-Trainer/in bei der Ankunft übergeben. Ohne unterschriebene Einverständniserklärung bleibt der Zutritt zur Sporthalle untersagt.
- Es wird empfohlen, dass die Anreise der Mannschaften möglichst individuell mit dem Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt. Auf Fahrgemeinschaften sollte möglichst verzichtet werden. Sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden, sind auf der Fahrt FFP2 Masken zu tragen.
- Für alle Spieler*innen gilt, dass im Außenbereich (bis in die Kabine) ein MNS (möglichst FFP2) zu tragen ist. Alle aktiven Spielbeteiligten führen vor dem Betreten des Kabinenbereichs einen Test auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 im Jugendraum durch. Die genaue Testdurchführung wird im Vorfeld mit der Gastmannschaft besprochen.
- Nach dem Vorlegen des negativen Testergebnisses betreten Spieler*innen, Trainer*innen und sonstige zum Team gehörende Personen erst nach Aufforderung des zuständigen TVBH-Trainers durch den Sportlereingang am Kabinentrakt die Sporthalle. Gast- und Heimmannschaft benutzen jeweils getrennte Eingänge. Schiedsrichter*innen und das Kampfgericht betreten die Sporthalle durch den Zuschauereingang und bekommen eine Kabine zugewiesen. Alle Teilnehmer*innen waschen oder desinfizieren sich vor Betreten und nach Verlassen des Spielfeldes die Hände.
- Vor dem Spiel stellt der/die Trainer*in sicher, dass die beiden Notausgangstüren geöffnet sind und die Hallenbelüftung eingeschaltet ist. Die Mannschaftsbänke sind vor dem Eintreffen der Mannschaften und in der Halbzeit durch den Heimverein zu desinfizieren.
- Jeder Spieler/jede Spielerin verfügt über sein/ihr eigenes Handtuch, seine/ihre eigene Trinkflasche etc. (individuelle Kennzeichnung). Während des Spiels werden Getränkeflaschen und Handtücher eigenständig von der Mannschaftsbank aufgenommen und nicht durch Mitspieler*innen angereicht.
- Der Trainer/die Trainerin des TVB-H informiert alle am Spiel beteiligten Personen. Der Gastmannschaft wird das Konzept, die Einverständniserklärung frühzeitig zugeschickt.
- Sollte ein Wischer zum Einsatz kommen, so ist dieser mit einem Mund-Nasen-Schutz einzusetzen. Zudem hat der Wischer Handschuhe zu tragen.
- Die Nutzung einer Corona-Warn-App wird empfohlen
- Grundlage für die jeweils gültigen Maßnahmen ist die jeweilige Warnstufe des Landes Niedersachsen.
Warnstufe 1: Es gilt die **2G-Regel**. Diese Regelung gilt nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, das sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen. Für diese Personen gilt der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests. Dieser Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Dies gilt nicht für Schüler, die im Rahmen des verbindlichen Testkonzepts in Schulen regelmäßig getestet werden.
Warnstufe 2: Es gilt die **2G + -Regel**. Neben geimpft oder genesen muss in diesem Fall ein negativer PCR- oder PoCTest

(Testzentrum) vorgelegt werden, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. **Ein Selbsttest ist nicht zulässig.** Diese Regelung gilt nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, das sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen. Für diese Personen gilt der Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests. Dieser Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Dies gilt nicht für Schüler, die im Rahmen des verbindlichen Testkonzepts in Schulen regelmäßig getestet werden.

6. Grundsätzlich gilt für alle in der Sporthalle eine Maskenpflicht außer beim Sporttreiben!

Warnstufe 1: mindestens eine medizinische Maske

Warnstufe 2: ausschließlich FFP2-Maske

Die wichtigsten Corona-Regelungen im Überblick
Warnstufe 2 – gültig ab 1. Dezember 2021
in nahezu allen niedersächsischen Kommunen

Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Private Feiern

- bei **mehrs als 15 Personen** | **bei Warnstufe 3 bereits ab 10**
- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- Kontaktdaten | FFP2-Maske bis zum Sitzplatz

Gastronomie

- **2Gplus** in Innengastronomie | **2G** in Außengastronomie
- FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich bis zum Sitzplatz
- Kontaktdaten

Hotels, Pensionen etc. (Beherbergung)

- **2Gplus** (Test bei Anreise und 2x wöchentlich)
- **2G** im Außenbereich | FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Körpernahe Dienstleistungen

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- ausgenommen: medizinisch notwendig/Blutspende*
- FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich | Kontaktdaten

Sport

- **2Gplus** bei Sportanlagen in geschlossenen Räumen, generell in Duschen/Umkleiden | **2G** im Außenbereich
- FFP2-Maskenpflicht außer beim Sporttreiben
- Dokumentation Kontaktdaten in Hallenschwimmbädern u.ä.



Veranstaltungen mehr als 1.000

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** unter freiem Himmel
- Kontaktdaten | FFP2-Maske auch beim Sitzen

Kino, Theater, Kultureinrichtungen, Zoos, Freizeitparks u.ä.

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- Kontaktdaten | FFP2-Maskenpflicht im Innenbereich

Großveranstaltungen über 5.000

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** unter freiem Himmel
- Personalisierte Tickets | FFP2-Maske auch beim Sitzen

Weihnachtsmärkte

- **2Gplus** im Innen- und Außenbereich bei Bewirtung
- FFP2-Maske generell (auch im Sitzen)

Clubs, Diskotheken etc.

- **2Gplus** im Innenbereich | **2G** im Außenbereich
- FFP2-Maske auch beim Sitzen
- Kontaktdaten digital | 50% Auslastung

Hinweis zu Warnstufe 3

*In Warnstufe 3 gelten mindestens die Regelungen der Warnstufe 2 fort.
Wichtig: Ausgestaltung von Warnstufe drei erfolgt in Kürze, in Betracht kommen dabei durchaus auch besonders stark eingreifende Maßnahmen nach vorheriger Befassung des Landtags.*

**Maskenpflicht
drinnen**
wenn man nicht sitzt

**Zusammenkünfte/Feierlichkeiten
im privaten Rahmen** (bis 1.000 Personen)



	Drinnen	Maske	Draußen	Maske	Kontakt Daten
Warnstufe 0/Inzidenz über 35					
bis 25 Personen					-
mehr als 25 Personen					X
Warnstufe 1					
bis 25 Personen					-
mehr als 25 Personen					X
Warnstufe 2 (ab 01.12.2021 in nahezu allen niedersächsischen Kommunen)					
bis 15 Personen					-
mehr als 15 Personen					X
Warnstufe 3					
bis 10 Personen					-
mehr als 10 Personen					X

Wichtig
 Die Regelungen gelten für jegliche Formen von privaten Zusammenkünften oder Feierlichkeiten, auch in Gaststätten, angemieteten Räumen u.ä. sowie bei betrieblichen oder anderen Weihnachtsfeiern (z.B. Sportverein, Kegelgruppe etc.)

Generell empfehlen wir aus aktuellem Anlass ganz eindringlich bei Zusammenkünften aller Art, also auch bei privaten Treffen im kleinen Kreis, die Anwendung der 2G-Regel.

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung

(Stand: 29. November 2021)